

# Verpflichtungsvereinbarung

zwischen  
dem

**Bundesverband der Zollsoftware-Hersteller (BVZH) GbR,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Wolfgang Schwab,  
Blumenstraße 27, 35516 Münzenberg**

- im Folgenden: BVZH -

und

.....  
.....  
.....

- im Folgenden: Nutzer -

## Präambel

(1) Der BVZH ist ein Zusammenschluss von Anbietern von Zollsoftware, dessen Ziel es ist, die gemeinsamen Interessen der Softwareanbieter bei der Planung und Einführung der elektronischen Zollsysteme in Deutschland gegenüber der Verwaltung und im partnerschaftlichen Austausch mit anderen Verbänden zu vertreten.

(2) Die Tätigkeiten des BVZH sollen dazu beitragen, Prozesse und Schnittstellensysteme praxisnah auszugestalten und dafür Sorge zu tragen, dass bei deren Einführung die Anforderungen der Wirtschaft angemessen berücksichtigt werden.

(3) Der BVZH hat zu den in Absatz 2 genannten Zwecken Schnittstellen entwickelt, deren Format den Datenaustausch zwischen im Markt angebotenen Zollsoftware-

Anwendungen ermöglicht (im Folgenden: eBVZH®-Schnittstelle). Deren Inhalte sind durch gesetzliche Vorgaben strukturiert.

(4) Der Nutzer ist Anbieter der Software ... **(kurze Beschreibung des Nutzers und dessen Tätigkeit)**

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gewährung von Nutzungsrechten an der in Absatz 3 der Präambel genannten eBVZH®-Schnittstelle gegenüber Nutzern, die nicht zum Mitgliederkreis des BVZH gehören.

## **§ 2 Pflichten des BVZH**

(1) Der BVZH stellt die eBVZH®-Schnittstelle dem Nutzer zu den in dieser Vereinbarung beschriebenen Zwecken und Konditionen zur Nutzung bereit.

(2) Die Bereitstellung nach Absatz 1 erfolgt via Downloadmöglichkeit als XSD und als beschreibendes PDF-Dokument über die Homepage [www.bvzh-verband.de](http://www.bvzh-verband.de) des BVZH im freien Zugriff.

(3) Der Nutzer wird nach Unterzeichnung und Eingang der vorliegenden Vereinbarung beim BVZH in die Liste für den Datenaustausch mittels eBVZH®-Schnittstelle aufgenommen. Die Liste führt der BVZH auf seiner in Absatz 2 genannten Homepage zur Information für Kunden, welche Software die Schnittstelle unterstützt. Zugleich wird der Nutzer in der in Absatz 2 genannten XSD geführt. Die Aktualität in der XSD ist für einen funktionierenden Datenaustausch gemäß Absatz 3 der Präambel unerlässlich.

(4) Nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen des Einsatzes der eBVZH®-Schnittstelle beschreibt der BVZH auf seiner in Absatz 2 genannten Homepage; der Nutzer bestätigt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, diese Beschreibung zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

## **§ 3 Entgelt**

(1) Die Nutzung des Vereinbarungsgegenstands gewährt der BVZH dem Nutzer für die Laufzeit dieser Vereinbarung unentgeltlich.

(2) Gegebenenfalls für die Nutzung anfallende Kommunikations- und Installationskosten trägt der Nutzer selbst.

#### **§ 4 Nutzungsrecht, Vorbehalt der Rechte**

(1) Der BVZH erteilt dem Nutzer ein einfaches, auf die Erfüllung der Zwecke der vorliegenden Vereinbarung beschränktes Nutzungsrecht an der eBVZH®-Schnittstelle. Insbesondere Rechtseinräumungen an dieser Schnittstelle gegenüber Dritten über die Nutzungseinräumung gegenüber seinen Software-Kunden hinaus sind dem Nutzer nicht gestattet.

(2) Über die Rechtseinräumung des Absatzes 1 hinaus bleiben alle Rechte an der eBVZH®-Schnittstelle dem BVZH vorbehalten.

#### **§ 5 Pflichten des Nutzers**

(1) Der Nutzer trägt für die technischen Möglichkeiten zur Nutzung des Vertragsgegenstands auf eigene Kosten selbst Sorge. Er versichert, dass die von ihm vertriebene Software die Anforderungen der eBVZH®-Schnittstelle erfüllt.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich, die eBVZH®-Schnittstelle nicht zu verändern.

(3) Sieht der Nutzer Anlass zu Änderungen der eBVZH®-Schnittstelle, so legt er dem BVZH entsprechende Anregungen und Wünsche in nachvollziehbarer Form zur Abstimmung vor. Deren Umsetzung bleibt dem BVZH vorbehalten.

(4) Stellt der Nutzer Fehler der eBVZH®-Schnittstelle fest, so teilt er diese dem BVZH unverzüglich in nachvollziehbarer Form mit. Sofern diese Fehler reproduzierbar sind, wird sie der BVZH schnellstmöglich beheben und für eine aktualisierte Bereitstellung gemäß § 2 Absatz 2 Sorge tragen.

(5) Der Nutzer verpflichtet sich, die eBVZH®-Schnittstelle stets in der gemäß § 2 Absatz 2 bereitgestellten aktuellsten Version einzusetzen. Er wird diese zu diesem Zweck auch bei seinen Software-Kunden unverzüglich aktualisieren und dies im Verhältnis zu seinen Kunden vertraglich sicherstellen.

(6) Der Nutzer weist in seiner Produktbeschreibung auf die Nutzung der eBVZH®-Schnittstelle unter Nutzung des zugehörigen Logos hin.

## **§ 6 Folge der Verletzung von Nutzerpflichten**

- (1) Verletzt der Nutzer wesentliche Pflichten gemäß § 5 dieser Vereinbarung, insbesondere durch einen Verstoß gegen das Änderungsverbot aus § 5 Absatz 2, so streicht ihn der BVZH aus der auf der Homepage des BVZH vorgehaltenen und in der XSD geführten Herstellerliste.
- (2) Die Streichung nach Absatz 1 führt zur fristlosen Beendigung dieser Vereinbarung.
- (3) Für Schäden des Nutzers oder seiner Kunden, die in Folge einer Streichung nach Absatz 1 entstehen, ist der Nutzer alleine verantwortlich.

## **§ 7 Entstehen für Pflichtverletzungen**

- (1) Für ein fehlerfreies Zusammenwirken der eBVZH®-Schnittstelle mit der Software des Nutzers übernimmt der BVZH keine Gewähr. Auf die Regelung des § 5 Absatz 4 wird verwiesen.
- (2) Die Verwendung der eBVZH®-Schnittstelle im Kontext des Einsatzes der Software des Nutzers bei dessen Kunden fällt ausschließlich in die Risikosphäre des Nutzers, dem BVZH sind Details hierzu nicht bekannt. Für Schäden, die dem Nutzer oder dessen Kunden durch die Nutzung der eBVZH®-Schnittstelle entstehen, kann der BVZH daher keine Haftung übernehmen, es sei denn, diese sind nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den BVZH verursacht.

## **§ 8 Datenschutz, Vertraulichkeit**

- (1) Der BVZH speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Nutzers in dem Umfang, der im Rahmen dieser Verpflichtungsvereinbarung erforderlich ist. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte über den Zweck dieser Vereinbarung hinaus erfolgt außer in Fällen gesetzlicher Verpflichtung hierzu nicht.
- (2) Die Partner dieser Vereinbarung verpflichten sich, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung bekanntgewordenen Angaben über den jeweils anderen Partner vertraulich zu behandeln, soweit es sich dabei nicht um in der Öffentlichkeit bereits bekannte Angaben handelt. Die Regelungen des § 2 Absatz 3 bleiben unberührt.

### **§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Eingang einer vom Nutzer unterzeichneten Ausfertigung beim BVZH in Kraft. Sie ist unbefristet.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Partnern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

### **§ 10 Schlussbestimmung, Rechtswahl, Gerichtsstand**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

(2) Für das Verhältnis der Parteien aus dieser Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Gießen als Gerichtsstand vereinbart.

Münzenberg, den .....

.....

(Ort, Datum)

.....

Wolfgang Schwab

.....

(Nutzer)